

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 47 (1976)

Heft: 11

Artikel: Die Behandlung der besonders schwierigen weiblichen Jugendlichen

Autor: Veillard-Cybulski, M. / Veillard-Cybulski, H. / Brassel, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Taschengeld der Kinder	— Budget	Sltg	3
— Gruppengeld	— Kostengutsprachen	EL	3
	5.2.5 Praktikanten		
— Betreuung und Ausbildung des Praktikanten, nach Programm des Praktikumsleiters	— Auswahl, Zuteilung — Bestimmung des Praktikumsleiters	EL	3
		EL	2

Legende:

A) Entscheidungsinstanz:

JA = Jugendamt (und weitere gleich- oder übergeordnete Instanzen)
 Sltg = Siedlungsleitung
 SL = Siedlungsleiter
 EL = Erziehungsleiter
 HWL = Hauswirtschaftsleiterin
 ERZ = Erzieher
 KS = Krankenschwester
 Psych = Psychologe

- B) 1 = Pflicht des Erziehers zur Meinungsäusserung
 2 = Möglichkeit des Erziehers zur Meinungsäusserung
 3 = Einbezug des Erziehers in den Entscheidungsprozess

Adresse der Verfasser

R. Geertsen, M. Kechichian, H. Stieger, Erziehungsleiter, Jugendsiedlung Heizenholz,
Regensdorferstr. 192, 8049 Zürich

Die Behandlung der besonders schwierigen weiblichen Jugendlichen

Bericht von Dr. M. und H. Veillard-Cybulski und Dr. H. Brassel

Einleitung

Zwei aktuelle Gründe haben die Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege veranlasst, dieses Thema in den Mittelpunkt ihrer Jahrestagung vom 12. bis 14. Juni 1976 in Neuenburg zu stellen. Einmal wurde zu Beginn dieses Jahres das erste Therapieheim für weibliche Jugendliche in Gorgier NE eröffnet. Sodann dat die Eidg. Justizabteilung am 22. März 1976 Richtlinien betr. Erziehungsheime für besonders schwierige Jugendliche gemäss Art. 93ter StGB (Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung) erlassen (VSA-Fachblatt 1976, 202 ff.).

Eine grundsätzliche Besinnung über Möglichkeiten und Grenzen einer therapeutisch ausgerichteten Nacherziehung an besonders schwierigen Mädchen drängte sich auf. Nach einem Einleitungsreferat von Marie-Rose Iseli, Leiterin des Mädchenheimes «La

Rambarde» in Lausanne, wurde hauptsächlich in **Arbeitsgruppen** diskutiert. Auch der Besuch des Heimes «Bellevue» in Gorgier erschöpfte sich nicht in einer Besichtigung der prächtig gelegenen Bauten, sondern führte zu intensiven Aussprachen mit dem dortigen Leiterteam.

Wir möchten im folgenden die *Ergebnisse dieser Gruppendiskussionen* wiedergeben.

Die immer ausgeprägtere und auch weitgehend gerechtfertigte Zurückhaltung der Jugendschutzbehörden bei Plazierungen von weiblichen Jugendlichen hat zur Folge, dass sehr schwierige Fälle zunächst im bisherigen Milieu, im Rahmen einer Erziehungshilfe oder Schutzaufsicht, betreut werden. Ein Misserfolg dieser Bemühungen führt dann, häufig verspätet, zur Einweisung in ein Erziehungsheim. Aber auch dort kann früher oder später der Zeit-

punkt kommen, wo die Schwierigkeiten ein Ausmass annehmen, dem das offen geführte Heim trotz aller Geduld seiner Erzieherinnen nicht mehr gewachsen ist. Hier sieht Art. 93ter Abs. 1 StGB vor, dass Jugendliche, die sich in einem Erziehungsheim oder in einer Arbeitserziehungsanstalt als *ausserordentlich schwererziehbar* erwiesen haben, durch die vollziehende Behörde, wenn nötig nach Einholen eines Gutachtens, in ein *Therapieheim* eingewiesen werden können.

Die Ansammlung besonders schwieriger Mädchen im gleichen Heim ist sicher nicht unproblematisch. In der Diskussion wurde wiederholt der Angliederung kleinerer Therapieabteilungen an bestehende Institutionen gegenüber dem eigentlichen Therapieheim der Vorzug gegeben. Gültige Schätzungen über die Zahl der Töchter, die ein Therapieheim benötigen, fehlen für die deutsche Schweiz. Es wurde empfohlen, mit einer Abteilung zu zirka 12 Plätzen einen ersten Versuch zu machen. Die Stiftung «Bellevue/Gorgier» hat den Bedarf der französischen Schweiz mit 32 Betten vermutlich überschätzt.

A. Zulassungsbedingungen

Dem Gesetz lässt sich wenig über die *Aufnahmekriterien* in ein Therapieheim entnehmen. Die Richtlinien versuchen diese Lücke auszufüllen. Soll der neue Heimtyp seine besondere Aufgabe erfüllen können, so darf er nicht zum Abstellplatz werden, wo die Erziehungsheime sich ihrer ärgsten Störefriede entledigen können. Erst die Praxis wird zeigen, ob die in den Richtlinien (Ziff. 16 a ff.) erarbeiteten Merkmale genügen werden. Gerade aus dieser Unsicherheit heraus wird die Begutachtung, aus der sich die Indikation einer Einweisung in das Therapieheim ergeben muss, als unerlässliches Erfordernis erachtet. Empfiehlt ein Gutachten die Einweisung in das Therapieheim, so sollte neben den in den Richtlinien erwähnten Institutionen (Beobachtungsstation, Erziehungsheim, Arbeitserziehungsanstalt) auch ein vorangegangener Aufenthalt in einem Aufnahmeheim genügen. Die vorgeschrriebene *Geschlechtertrennung* wurde beim geschlossenen Charakter des Heims von den Teilnehmern im allgemeinen begrüßt. Immerhin wurde darauf hingewiesen, dass die Regel nicht absolut gelten sollte und dass einige Jugendheime mit der Koedukation offenbar ohne grössere Unzukämmlichkeiten experimentieren.

B. Die Einrichtung

Die Richtlinien umschreiben in Ziff. 21 die personelle Besetzung des neuen Heimes: *Die Leitung* ist durch einen Psychiater oder Psychologen mit Hochschulabschluss und abgeschlossener Lehranalyse zu übernehmen. Das *therapeutische und pädagogische Personal* muss in einem Zahlenverhältnis von mindestens 1 : 1 zu den Jugendlichen stehen. Arbeitsgruppe zwei hat diese personellen Anforderungen ausdrücklich gutgeheissen, gestatten sie doch, über eine Symptombehandlung hinaus auf die Persönlichkeit des Jugendlichen einzutreten.

Was die *betrieblichen Voraussetzungen* betrifft, so schreiben die Richtlinien vor (Ziff. 22 a, cc): «schulische, berufsvorbereitende und berufsabklärende Massnahmen sind intern vorzusehen; Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung müssen intern oder extern (eventuell im Rahmen eines Uebergangsheimes) vorliegen.» Arbeitsgruppe drei hat die Notwendigkeit, diesen schwer gestörten Mädchen die Möglichkeit einer Berufsausbildung zu geben und sie nicht nur mit hauswirtschaftlichen Arbeiten (Kochen, Waschen, Bügeln, Flicken, Schneidern) zu beschäftigen, hervorgehoben. Da einem Heim zwangsläufig nur beschränkte Ateliers zu Verfügung stehen, sollen im Rahmen des Möglichen *externe Lehren* angestrebt werden.

Es muss bemerkt werden, dass die charakterlichen Schwierigkeiten dieser Mädchen häufig eine reguläre Lehre verhindern. Es gilt alsdann, sie vorerst zu beschäftigen, und sie wenn möglich zu befähigen, in einer Fabrik oder Werkstatt oder auch im Dienstleistungssektor arbeiten zu können. Die Arbeitsmöglichkeiten von «Bellevue/Gorgier» sind richtungsweisend in dieser Hinsicht.

Die Notwendigkeit eines therapeutisch-pädagogischen Stabes wurde von M. R. Iseli betont. Eine einzige Person, so bedeutsam ihre Aufgabe ist, vermag der Gesamtheit der Behandlung nicht zu genügen. Es bedarf der Ergänzung durch verschiedene Spezialisten, die sich um das in Frage stehende Mädchen bemühen. Im «Bellevue/Gorgier» vollzieht sich die Mitarbeit des Psychiaters bei der gegenwärtigen schwachen Besetzung noch teilzeitlich. In diesem Zusammenhang sei nochmals M. R. Iseli zitiert:

«*Wir dürfen uns nicht täuschen lassen über die therapeutischen Möglichkeiten der Gebäude und der Einrichtung, so luxuriös sie auch sind . . . Die wirkliche Erwartung der Jungen liegt auf einer ganz anderen Ebene . . . Unsere Jugendlichen erwarten vor allem von den Sozialarbeitern (und fügen wir bei: den Spezialisten) eine wirkliche menschliche Beziehung. Sie haben es nötig, mit Erwachsenen in Berührung zu kommen, die fähig sind zur Liebe, zum Verständnis, zur Toleranz und zur Festigkeit.*»

Die französisch sprechende Gruppe empfiehlt mit Rücksicht darauf, dass eine **dauerhafte Beziehung** die Grundlage einer guten Entwicklung bedeutet, es müsse von der Beobachtung bis zum Abschluss der nachgehenden Betreuung diese kontinuierliche Beziehung sichergestellt werden. Gruppe eins hat anderseits die Meinung geäussert, dass eine therapeutische Abteilung in einem Erziehungsheim, die über eine multidisziplinäre Equipe verfügt, eine sehr intensive Behandlung durchführen könnte, die den Aufenthalt in der therapeutischen Abteilung verkürzen und die Rückkehr der Tochter in die normale erzieherische Ordnung erlauben würde, mindestens in gewissen Fällen.

Selbst wenn das Therapieheim so ausgerüstet wird, wie es die Richtlinien vorschreiben, wird es die psychiatrische Klinik und andere Heilanstalten für gewisse besondere Behandlungen nach Art. 92 StGB

nicht ersetzen können, obwohl diese Anstalten charakterlich schwer gestörte Jugendliche höchst ungern aufnehmen.

C. Das Hindernis der Kosten

Wenn die Notwendigkeit eines aussergewöhnlichen Rahmens für besonders schwierige Jugendliche von keiner Seite bestritten worden ist, so war man doch beunruhigt über die Auswirkung auf die Kostgelder. Im «Bellevue/Gorgier» wurde vorläufig ein Ansatz von Fr. 200.— im Tag festgesetzt. Die Gestehungskosten sind bedeutend höher. Als unlogisch wurde bezeichnet, dass das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zwar die Baukosten des Therapieheims mit 70 Prozent subventioniert, hingegen den Therapieheimen gleich hohe Betriebsbeiträge wie den gewöhnlichen Erziehungsheimen gewährt.

Der Tagesansatz vom Bellevue erweist sich bereits für bestimmte Kantone der Westschweiz als prohibitiv, die deshalb versucht sind, ihre besonders schwierigen Angehörigen in der Strafanstalt für Frauen von Hindelbank BE in Anwendung von Art. 7 VStBG 1* unterzubringen. Die Strafanstalt Hindelbank hat eine Jugendabteilung mit minderjährigen Gefangenen. Eine gewisse psychotherapeutische Behandlung wird dort angewendet. Einzelne Jugendrichter haben in Neuenburg erklärt, mit einer Plazierung in Hindelbank günstige Erfahrungen gemacht zu haben. Es muss aber als Nachteil einer solchen Plazierung die möglicherweise *dauernde Stigmatisation*, die daraus für die Tochter hervorgeht, betont werden.

D. Andere Behandlungsmöglichkeiten

Zwei sich offensichtlich widerstrebende Wünsche sind im Laufe der Gespräche in Neuenburg formuliert worden. Auf der einen Seite verlangt man von den Familien, dass sie sich gegenüber ihren heranwachsenden Kindern verständnisvoll, aber auch konsequent zeigen. Wenn die Eltern sich überfahren vorkommen, hilflos fühlen gegenüber den Problemen, die ihnen ihre Kinder stellen, im besonderen Probleme, verursacht durch den Drogenkonsum, Misserfolge in der Schule oder durch die Weigerung, einer geregelten Arbeit nachzugehen, so können sich die Eltern an die Jugendhilfebehörden wenden, welche ihnen (in gewisser Weise) in der Erziehung beistehen. Diese Behörden sind bezüglich Heimeinweisungen sehr vorsichtig geworden. Sie versuchen zunächst, mit anderen Mitteln auszukommen.

Wenn der schwierige Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt kommt, hat er auch mit der Jugendstrafbehörde zu tun; aber auch dort wird nicht nach Schema vorgegangen. Unter Umständen erachtet der

Richter Sicherheitshaft für nötig, die noch relativ häufig *auch bei Jugendlichen* in einem Gefängnis vollzogen wird. Obgleich diese Praxis gänzlich verschwinden müsste, da sie sich häufig traumatisierend und schädlich auswirkt, sollte wenigstens für den Fall, dass die Haft länger als eine Woche dauert, ein Erzieher sich einschalten und die oder den Jugendlichen beschäftigen können. Alle Kantone sollten über ein *Aufnahme-/Durchgangsheim* mit ausgebildeten Erziehern und Arbeitsräumen verfügen. Hier kann man das Jugendzentrum Lausanne/Valmont erwähnen, das ein Modell dieser Art bildet.

Die erwähnte geduldig-verständnisvolle Haltung hat manchmal zur Folge, dass die charakterlichen Störungen des Jugendlichen sich noch vergrössern und weiter verfestigen. In einem bestimmten Moment bewirkt dann häufig ein Zwischenfall die Heimeinweisung des Jugendlichen; dies in einem Zeitpunkt, da der Jugendliche bereits ein junger Erwachsener ist, so dass die Aussichten für eine Readaption gering sind. Diese bedauernswerte Entwicklung lässt einige Tagungsteilnehmer darauf drängen, dass man nicht warten sollte, bis das Verhalten des Jugendlichen sich bis zu diesem Punkt verschlechtert; man sollte früher handeln und den oder die Jugendliche(n) in eine dem jeweiligen Fall angepasste Anstalt einweisen, eventuell in das Therapieheim, welches nicht «ultimo ratio», sondern in gewissen Fällen das geeignete therapeutische Mittel darstellt, vorausgesetzt, dass der Aufenthalt dort dank einer intensiven Behandlung nicht zu lange dauert. Es erübrigt sich hier wohl, zu betonen, dass jede psychologische, soziale und pädagogische Behandlung eines Jugendlichen obligatorisch auch eine Familienbehandlung und eine wirksame Nachbehandlung einschliessen sollte.

Das Therapieheim sollte anderseits *nicht die Alternative* zur Anstalt für Nacherziehung sein. Es sind dies zwei verschiedene Instrumente, die je nach Bedarf für denselben Jugendlichen eingesetzt werden können.

Eine Gruppe empfiehlt, vor der Entscheidung über eine Plazierung eine Zusammenkunft zwischen der urteilenden oder vollziehenden Behörde einerseits und den Verantwortlichen für die erzieherische Tätigkeit im offenen Milieu und den Vertretern der spezialisierten Institutionen andererseits zu organisieren, um ungeeignete Plazierungen zu vermeiden, da sich diese sehr ungünstig auf die Jugendlichen auswirken können. Ebenso sind Wechsel von einem Erziehungsheim in ein anderes schädlich wegen des Abbruchs von Beziehungen und der Aenderungen im Erziehungsstil.

Eine Gruppe hat in Erinnerung gerufen, dass jede Heimeinweisung für die Jugendliche eine sozial schädliche Etikettierung mit sich bringt. Man wird sich zum Beispiel noch lange daran erinnern, dass ein Mädchen in seiner Jugend in einer Erziehungsanstalt versorgt war. Dieses Renommee könnte für eine Heirat, die das Mädchen normalisieren und stabilisieren könnte, aber auch jede andere Form von sozialer Reintegration, ein Hindernis bilden.

* Uebergangsbestimmung zu Art. 93ter Abs. 2 StGB («Bis zur Schaffung einer Anstalt für Nacherziehung kann die zuständige Behörde einen Jugendlichen, der sich in einem Erziehungsheim als untragbar erwist und nicht in ein Therapieheim gehört, in eine Anstalt gemäss Art. 37 StGB einweisen.».)

E. Die Notwendigkeit des Beziehungsangebotes

Fräulein Iseli hat in ihrem Referat an die psychogenen Gründe der jugendlichen Devianz, die ihren Ursprung zunächst in der Familie und zusätzlich in der Schule (schädigender Einfluss des Misserfolges) hat, erinnert. Unter einer Maske von Arroganz, Aggressivität, ja sogar Grobheit verbergen die jungen Mädchen ihren Hunger nach Zuwendung. Daher die Wichtigkeit einer guten Beziehung zu einer Lehrerin, Sozialarbeiterin oder innerhalb eines Heimes zu einer Erzieherin. Im letztgenannten Fall sind die häufigen Erzieherwechsel, die oft schwerwiegende Konsequenzen in der Behandlung der Minderjährigen haben, zu vermeiden.

Wenn gestörte Mädchen schwieriger zu stabilisieren sind als Burschen, so ist es doch tröstlich, festzustellen, dass nach dem turbulenten Alter von 15 bis 18 Jahren relativ wenig Mädchen der chronischen Delinquenz oder der Prostitution verfallen. Die Mehrzahl der Mädchen fängt sich auf; trifft man sie im Alter von 30 Jahren wieder, so führen sie ein geordnetes Leben. Diese empirische Behauptung würde es verdienen, durch Nachuntersuchungen bestätigt zu werden, wie es die westschweizer Gruppe forderte.

Adresse der Verfasser:

Dr. H. Brassel, Jugendanwaltschaft, Hermann-Götz-Strasse 24
8400 Winterthur

Dr. M. und H. Veilland-Cybulski
Avenue Dapples 15, 1006 Lausanne

Fernsehen als Medium für Bildung und Erziehung?

Von Thomas Hagmann

2. Teil

4. Kind und Serienfilme

Der Schwerpunkt des Fernsehkonsums liegt bei den Kleinkindern zwischen 17.00 und 19.00 Uhr, bei den Schulkindern zwischen 19.00 und 20.00 (21.00) Uhr. $\frac{3}{4}$ der Schulkinder ziehen Serienfilme den Einzelsendungen vor. Wirft man einen Blick auf das Fernsehprogramm, ergibt sich rasch der Zusammenhang zum notwendigen Verständnis der vorliegenden Fakten. In der Zeit, in der die Kinder den grössten Fernsehkonsum aufweisen und zu dem Zeitpunkt, da die meisten fernsehen, werden Serienfilme und Werbespots angeboten. Ist diese Tatsache von psychologischer und pädagogischer Relevanz? Dazu einige Vorinformationen.

4.1. Das Programmangebot — statistische Aspekte

Bei einer zufälligen Stichprobe, die sich auf die Zeit vom 2. Februar bis 14. April 1973 beschränkte, zählte ich allein für das Deutschschweizer Fernsehen insgesamt 82 Serienfilme. Davon waren:

- Filmserien: «Kleinstadtbahnhof», «Der Fall von nebenan», «Unser trautes Heim», «Lerchenpark»
- 17 Tierserien: «Lassie», «Wobinda», «Skippy»
- 15 Trickfilmserien: «Schweinchen Dick», «Lolek und Bolek»
(Humoristische S.: «Dick und Doof», «Als die Bilder laufen lernten»)

- 16 Krimiserien: «Arsène Lupin», «John Klings Abenteuer», «Pater Brown», «Task Force Police», «Der Kommissar», «Das Kriminalmuseum erzählt»
- 6 historische Serienfilme: «Kronen liegen im Staub»
- 3 Dokumentarfilme
- 2 Wildwestfilme
- 4 Sendungen von René Gardi (einige Eigenproduktion des Deutschschweizer Fernsehens).

Am Samstag, dem 17. März 1973, waren folgende Serienfilme programmiert:

- 17.30 Uhr «Lassie»
19.00 Uhr «Schweinchen Dick»
19.30 Uhr «Kronen liegen im Staub»
22.15 Uhr «High Chaparral»

Dazu einige interessante Angaben: Die in der deutschen Schweiz ermittelte Sehbeteiligung für diese Serienfilme liegt bei 20 bis 40 %. Die Serie «Inspektor Wanninger» erreichte letztes Jahr sogar eine Sehbeteiligung von 50 %. Preis pro angekaufte Episode bei dieser Serie: Fr. 2500.—. Der Preis für die eigene Produktion pro Episode würde bei etwa 100 000 Franken liegen.

Der jährliche Bedarf beläuft sich auf ungefähr 300 Serienfilme, wobei das unbefriedigende Angebot